

Soziale Gerechtigkeit in Wirtschafts- und Sozialpolitik

von

DR. FRANZ HENGSBACH

Wenn ein Bischof zum Thema „Soziale Gerechtigkeit in Wirtschafts- und Sozialpolitik“ sprechen soll, liegt die Frage nahe, wie ein Mann der Kirche dazu kommt. Es gibt auch heute noch Stimmen, die der Kirche die Zuständigkeit der Stellungnahme zu Fragen der Ordnung der Gesellschaft entschieden bestreiten. Es wird etwa gesagt, die Kirche sei zuständig für das Heil der Seelen und nicht für die Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse auf Erden. Diese Stimmen verweisen auch gern darauf, daß z. B. in den Schriften des Neuen Testaments keineswegs ein gesellschaftspolitisches Reformprogramm verkündet wäre, sondern daß die hier ausgesprochenen Appelle der Liebe zum Nächsten und insbesondere zu den sozial Benachteiligten der damaligen Zeit sich lediglich auf eine Änderung des individuellen ethischen Verhaltens der Menschen bezögen. Und das ist richtig.

Oswald Spengler hat an einer Stelle in seinem „Untergang des Abendlandes“ II, 235 gesagt: „Eine Religion, die bei sozialen Problemen angelangt ist, hat aufgehört, Religion zu sein. Keine echte Religion will die Welt der Tatsachen verbessern. Die Dinge dieser Welt erscheinen ihr so unbedeutend, daß sie auf ihre Verbesserung keinen Wert legt.“

Was ist dazu zu sagen? Wer meint, die Kirche dürfe sich nicht um die Gesellschaft kümmern, verkennt, daß das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen in ganz entscheidendem Maße von sittlichen Vorstellungen ebendieser Menschen, vor allem der besonders verantwortlichen, beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere für das Handeln, aber auch für das Unterlassen der Einflußausübenden und Meinungsbildenden in allen Bereichen der Gesellschaft, im Staat, der obersten Formation und Klammer der Gesellschaft (wenn man hier einmal von internationalen und supranationalen Zuständigkeiten absieht), im Wirtschafts- und Sozialleben, in Kultur und Bildung. Die Beispiele dafür liegen auf der Hand:

Wo die Menschen von einer totalitären Staats- und Parteiführung unterdrückt und mißbraucht werden, wird die Menschenwürde mißachtet. Wo der Mensch nur als Kostenfaktor, als möglichst gering zu entlohnendes Produktionsmittel angesehen wird, kommt es zu einer liberalistisch-kapitalistischen Ausbeutung, wie wir es etwa in der Zeit des sogenannten Frühkapitalismus erlebt haben.

Der Verkündigungsauftrag der Kirche schließt mit ein, daß sie, ob gelegen oder ungelegen, stets und überall als Anwalt der personalen Würde des Menschen auftritt

und damit notwendigerweise zu Fragen der Gesellschaft Stellung bezieht. Das tut die Kirche nicht, weil sie eine bessere Staats- und Führungskunst hätte, sondern weil sie mehr vom Menschen weiß, und zwar nicht aus einer klugen Philosophie, sondern aus der Offenbarung durch den menschgewordenen Sohn Gottes, Jesus Christus. Seine Botschaft und ihn selbst zu verkündigen, ist das *primum* und *proprium* im Auftrag der Kirche; aber in der Konsequenz dieser Botschaft liegt unausweichlich der Dienst am ganzen Menschen.

Papst Johannes XXIII. sagte hierzu vor 20 Jahren in „*Mater et magistra*“:

„Die heilige Kirche hat so zwar vor allem die Aufgabe, die Seelen zu heiligen und ihnen die Teilnahme an den himmlischen Gütern zu schenken. Sie bemüht sich aber auch um die Bedürfnisse des menschlichen Alltags. Dabei geht es ihr nicht nur um das Lebensnotwendige. Sie kümmert sich auch um der Menschen Wohlstand und Wohlergehen in den verschiedensten Kulturbereichen, so wie es jeweils die Zeit erfordert“ (3).

Hier ergibt sich gewiß die Frage, wie weit im einzelnen die Kompetenz der Kirche bei Stellungnahmen zu Fragen des Menschen und der menschlichen Vergesellschaftungen reicht.

Zur Klärung dieser Kompetenz wird oft auf ein Wort von Pius XI. aus „*Quadragesimo Anno*“ (Nr. 41, Satz 2–4) verwiesen, das heute wie vor 50 Jahren die Dinge eindeutig klarstellt. Pius XI. sagte damals: „Gewiß ward der Kirche nicht die Aufgabe, die Menschen zu einem bloß vergänglichen und hinfälligen Glück zu führen, sondern zur ewigen Glückseligkeit. Ja, ‚die Kirche würde es sich als einen Übergriff anrechnen, grundlos in diese irdischen Angelegenheiten sich einzumischen‘. Aber unmöglich kann die Kirche des von Gott ihr übertragenen Amtes sich begeben, ihre Autorität geltend zu machen, nicht zwar in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeigneten Mittel verfügt, noch eine Sendung hat, wohl aber in allem, was auf das Sittengesetz Bezug hat.“

Nun ist das Problem der Verwirklichung der Sozialen Gerechtigkeit in der Wirtschafts- und Sozialpolitik unbestreitbar von bedeutender sittlicher Relevanz. Die Erörterung dieses Fragenkreises ist daher seit langen Jahrzehnten einer der Schwerpunkte der sozialen Verkündigung der Kirche und der katholischen Soziallehre. In dieser Legitimation und zugleich Begrenzung möchte ich

- I. etwas darüber sagen, was die Kirche unter „Sozialer Gerechtigkeit“ versteht,
 - II. einige Hinweise geben, wo heute nach meiner Auffassung Schwerpunkte bei der Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit in der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu setzen sind.
- Zunächst zu unserem ersten Punkt.

I. Was versteht die Kirche unter sozialer Gerechtigkeit?

Dieser Begriff hat sich im sozialphilosophischen Sprachgebrauch der Kirche relativ spät in exakter Ausformulierung entwickelt. Die traditionelle, auf der Scholastik fußen-

de kirchliche Sozialmoral kannte diesen Begriff noch nicht. Sie sprach von drei Arten der Gerechtigkeit, der Tauschgerechtigkeit (*justitia commutativa*), der gesetzlichen Gerechtigkeit (*justitia legalis*) und der austeilenden Gerechtigkeit (*justitia distributiva*). Die Gerechtigkeit hat die Aufgabe, die Beziehungen der Menschen untereinander und zu den verschiedenen Gruppen und Institutionen in der Gesellschaft, der verschiedenen Gruppen und Institutionen zu den Einzelmenschen und untereinander, sowie der Gesamtgesellschaft zu den einzelnen Menschen und zu den einzelnen Gruppen und Institutionen zu ordnen.

In der zweiten Hälfte des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts wurde von katholischen Sozialethikern zusätzlich der Begriff der „Sozialen Gerechtigkeit“ herausgearbeitet. Man war hier der Auffassung, daß die „klassischen“ Definitionen von Gerechtigkeit nur ein unvollkommenes Werkzeug darstellen, um sozialetische Forderungen für die Lösung der speziellen Probleme der modernen Industriegesellschaft zu entwickeln. Während die drei klassischen Gerechtigkeitsbegriffe jeweils nur – wenn auch sehr wichtige – Teilbereiche einer mehr statischen gesellschaftlichen Wirklichkeit abdecken, sollte die soziale Gerechtigkeit als umfassendes Prinzip für die Gestaltung einer sich immer dynamischer entwickelnden gesamtgesellschaftlichen Ordnung herausgestellt werden.

Die soziale Gerechtigkeit sagt, daß die Menschen und die verschiedenen Gemeinschaften, Gebilde und Gruppierungen nicht nur das positive, staatlich gesetzte Recht zu beachten haben. Vielmehr sind sie darüber hinaus verpflichtet, sich gegenüber der Gesamtgesellschaft gemeinwohlgerecht zu verhalten und das soziale Wohl aller Glieder der Gesellschaft zu berücksichtigen. Umgekehrt haben die einzelnen und die Gemeinschaften in der Gesellschaft entsprechende Rechte gegenüber der Gesamtgesellschaft, d. h. auch gegenüber dem Staat als oberstem Gebilde bzw. oberster Klammer der Gesellschaft.

Die Ergebnisse dieser Überlegungen katholischer Sozialethiker – in Deutschland vor allem von Heinrich Pesch (1854–1926) – fanden schon bald Eingang in die „offiziellen“ kirchlichen Stellungnahmen. In einem Schreiben von Kardinal Gasparri heißt es 1928: „In ebendem Maße, in dem die Nächstenliebe über den Egoismus Herr wird, schärft sich das soziale Empfinden und gewinnt die soziale Gerechtigkeit – diese Tugend, die die äußeren Akte aller anderen Tugenden auf das Gemeinwohl hinordnet – eine tätige Wirksamkeit.“

Die Konzilskongregation lobt 1929 französische Arbeitgeber der Textilindustrie für ihre sozialen Aktivitäten, „besonders für die Entwicklung der Familienbeihilfen, ein Werk hoher Nächstenliebe und zugleich sozialer Gerechtigkeit“.

Eindeutig konkretisieren die Päpste Pius XI., Pius XII. und Johannes XXIII., was unter sozialer Gerechtigkeit zu verstehen ist. Dabei ist zu bemerken, daß in den deutschen Übersetzungen der entsprechenden Texte das lateinische „*socialis justitia*“ gleichlautend zuweilen entweder wörtlich mit „sozialer Gerechtigkeit“ oder auch mit „Gemeinwohlgerechtigkeit“ wiedergegeben wird.

In Quadragesimo anno, Nr. 57, führt Pius XI. zunächst aus, daß die „Anteile der verschiedenen Menschen und gesellschaftlichen Klassen“ an dem Ergebnis der volks-

wirtschaftlichen Leistung so zu bemessen sind, daß „dem Gesamtwohl der menschlichen Gesellschaft nicht zu nahegetreten wird“. Im Anschluß daran heißt es: „Dieser Forderung der Gemeinwohlgerechtigkeit läuft es zuwider, wenn eine Klasse der anderen jeden Anteil abspricht.“ (*Hac justitiae socialis lege, altera classis alteram ab emolumentorum participatione excludere vetatur*).

In der berühmten Nr. 58 heißt es dann: „Jedem soll also sein Anteil zukommen; im Ergebnis muß die Verteilung der Erdengüter, die heute durch den ungeheuren Gegensatz von wenigen Überreichen und einer unübersehbaren Masse von Eigentumslosen aufs schwerste gestört ist – keiner, der das Herz am rechten Fleck hat, kann sich darüber einer Täuschung hingeben –, wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls bzw. der Gemeinwohlgerechtigkeit in Übereinstimmung gebracht werden.“ (*Sua igitur cuique pars bonorum attribuenda est: efficiendumque ut ad boni communis seu socialis justitiae normas revocetur et conformetur partitio bonorum creatorum . . .*).

Pius XI. präzisiert die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit in *Quadragesimo anno* in einigen Punkten noch näher. So bezeichnet er in Nr. 71 den familiengerechten Lohn – wir würden heute etwas genauer sagen müssen: das familiengerechte Einkommen – als eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit. In Nr. 101 stellt er fest, daß es mit den Erfordernissen der sozialen Gerechtigkeit nicht vereinbar ist, wenn „das Kapital“ einseitig die Geschehnisse in der Wirtschaft „ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters“ diktiert.

An dieser Stelle und noch eindeutiger bereits in Nr. 88 bringt Pius XI. zum Ausdruck, daß er die *justitia socialis*, die soziale Gerechtigkeit bzw. Gemeinwohlgerechtigkeit, nicht nur als eine Forderung in bezug auf die Verteilung des Sozialproduktes ansieht. Vielmehr muß die soziale Gerechtigkeit alle Bereiche der Wirtschaft durchdringen, sie muß Ordnungsprinzip für die gesamte Wirtschaft sein. „Höhere und edlere Kräfte müssen es sein, die die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe! Darum müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ganz und gar von dieser Gerechtigkeit durchwaltet sein; vor allem aber tut es not, daß sie zur gesellschaftspolitischen Auswirkung kommt, d. h. eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführt, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt.“

Auf die „Soziale Liebe“, die hier erwähnt wird, die im engen Zusammenhang mit der sozialen Gerechtigkeit steht, werden wir noch zurückkommen.

Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs Soziale Gerechtigkeit wurde durch Pius XII. und Johannes XXIII. noch weiter vertieft. Schon als Kardinal vertrat der spätere Papst Pius XII. 1934 in einem Schreiben die Auffassung, daß die soziale Gerechtigkeit die gesamten Beziehungen in der Gesellschaft durchdringen müsse. In einer Ansprache mahnt er 1943, „daß eine wahrhaft nationale Gemeinschaft die soziale Gerechtigkeit mit einschließen muß und eine gerechte und billige Beteiligung aller an den Gütern des Landes verlangt“.

Im Jahre 1953 postuliert er, daß auf alle gesellschaftlichen Bereiche die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit anzuwenden sind. Johannes XXIII. sagt 1961 in *Mater et Magistra* Nr. 73: „Angesichts der Tatsache, daß sich in der Gegenwart das Wirtschafts-

leben der Länder rasch entwickelt, besonders nach dem letzten Weltkrieg, halten Wir es für angebracht, alle auf ein wichtiges Gebot der sozialen Gerechtigkeit aufmerksam zu machen, daß nämlich dem wirtschaftlichen Fortschritt der soziale Fortschritt entsprechen und folgen muß, so daß alle Bevölkerungskreise am wachsenden Reichtum der Nation entsprechend beteiligt werden. Darauf ist zu achten und darauf wirksam hinzuwirken, daß die aus der ungleichen Lage sich ergebenden sozialen Spannungen nicht zunehmen, sondern nach Möglichkeit vermindern.“

So kann zur Konkretisierung des Begriffs Soziale Gerechtigkeit in der Katholischen Soziallehre gesagt werden, daß sie als eine der wichtigsten Normen für jede wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeit zu bezeichnen ist. Soziale Gerechtigkeit ist ein Gesamtprinzip der gesellschaftlichen Ordnung und nicht eine Tugend individuellen Verhaltens. Im übrigen sei hierzu noch der wichtige Hinweis gestattet, daß in späteren Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes in bezug auf Fragen der gesellschaftlichen Ordnung meist einfach von „Gerechtigkeit“, aber ganz eindeutig im Sinne des bisher herausgearbeiteten Begriffs „Soziale Gerechtigkeit“ gesprochen wird.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch kurz auf die „Soziale Liebe“ eingehen, die Pius XI. in Quadagesimo anno, Nr. 88, erwähnt. Pius XI. führt an dieser Stelle zur sozialen Liebe noch weiter aus: „... Seele dieser Ordnung muß die soziale Liebe sein; die öffentliche Gewalt aber hat sie kraftvoll zu schützen und durchzusetzen.“

In den weiteren Dokumenten des Lehramtes wird später einfach von „Liebe“ gesprochen, ganz eindeutig im Sinne des von Pius XI. verwandten Begriffs der Sozialen Liebe. Schon in Quadagesimo anno verwendet Pius XI. „Soziale Liebe“ und „Liebe“ gleichlautend (z. B. in Quadagesimo anno Nr. 137).

Die „Soziale Liebe“, durch die die soziale Gerechtigkeit ergänzt wird und erst voll zur Wirksamkeit gelangt, geht offensichtlich über das, was wir als „Nächstenliebe“ bezeichnen, hinaus. Die soziale Liebe ist nicht die Liebe, die den einzelnen Menschen mit seinem Mitmenschen, seinem Bruder verbindet. Sie bedeutet vielmehr die Sorge des einzelnen für alle, für die Anliegen der gesamten Gesellschaft. Die soziale Liebe hat weniger zu tun mit persönlicher gefühlsmäßiger Hinneigung zu anderen. Sie bedeutet die Erkenntnis, daß jeder Mensch in Mitverantwortlichkeit für die gesamte Gesellschaft bereit sein muß, für das Wohl aller Menschen mitzusorgen.

In der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute wird das Zusammenspiel von sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe nochmals ganz eindeutig herausgestellt. In Nr. 30 heißt es: „... Die Pflicht der Gerechtigkeit und der Liebe wird immer mehr gerade dadurch erfüllt, daß jeder gemäß seinen eigenen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Mitmenschen zum Gemeinwohl beiträgt und auch die öffentlichen oder privaten Institutionen, die der Hebung der menschlichen Lebensverhältnisse dienen, fördert und unterstützt ...“

Diese Gedanken werden in Nr. 69 und Nr. 72 fortgeführt: „... Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe ...“ (69). Es ist vielleicht nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß hier, d. h. im Wirtschafts- und

Gesellschaftsleben, der Gerechtigkeit vom Konzil die „Führung“ anvertraut wird, während die Liebe mit ihr „Hand in Hand“ zu gehen hat. Die Liebe, so ist schon treffend gesagt worden, ist die „Sehbedingung der Gerechtigkeit“, aber sie kann und darf die Gerechtigkeit nicht ersetzen! –“ . . . Wer als Christ am heutigen sozialökonomischen Fortschritt mitwirkt und dabei für Gerechtigkeit und Liebe eintritt, der möge überzeugt sein, er könne viel beitragen zum Wohl der Menschheit und zum Frieden auf dieser Welt . . .“ (72).

Damit komme ich zum zweiten Teil unserer Überlegungen:

II. Aktuelle Schwerpunkte der Verwirklichung von Sozialer Gerechtigkeit in Wirtschafts- und Sozialpolitik

Lassen Sie mich dabei zunächst auf die *Wirtschaftspolitik* und dann auf die *Sozialpolitik* eingehen, wobei mir bewußt ist, daß eine isolierte Betrachtungsweise von Wirtschafts- und Sozialpolitik zumindest in manchen Grenzbereichen kaum möglich ist. Man denke z. B. an die finanz- und damit auch wirtschaftspolitischen Auswirkungen sozialpolitischer Maßnahmen oder an das weite Feld der Arbeitsmarktpolitik.

Vorausschicken möchte ich kurz einige Bemerkungen zur Solidarität und Subsidiarität, den beiden Sozialprinzipien, die sowohl in der Wirtschafts- als auch in der Sozialpolitik unverzichtbar sind, wenn der sozialen Gerechtigkeit, der Gemeinwohlgerechtigkeit Genüge getan werden soll.

Ich möchte dann als einige besonders aktuelle Forderungen der sozialen Gerechtigkeit in der Wirtschaftspolitik

- a) die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- b) die weitere Humanisierung der Arbeitswelt einschließlich der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer,
- c) die weitere Intensivierung der Vermögenspolitik und
- d) die Bewahrung der Freiheit in der Wirtschaft

herausstellen und in einem weiteren Punkt

- e) die Notwendigkeit verstärkter Bestrebungen zur wirtschaftlichen Einigung Europas und zur Intensivierung unserer Hilfe für die Völker der Dritten Welt ansprechen.

1. Zunächst zu den *Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität*. Es ist bekannt, daß die Grundpositionen der Katholischen Soziallehre vielleicht am prägnantesten in diesen sogenannten Sozialprinzipien zum Ausdruck kommen. Diese Sozialprinzipien wurden von katholischen Sozialethikern auf der Grundlage der Verlautbarungen der Päpste herausgearbeitet. Selbstverständlich müssen die allgemeinen Aussagen dieser Sozialprinzipien jeweils auf die konkreten gesellschaftspolitischen Situationen sachgerecht angewandt werden.

Man könnte fast geneigt sein zu sagen, daß diese beiden Prinzipien dem Begriff der

sozialen Gerechtigkeit eine weitere wesentliche inhaltliche Ausfüllung geben. Das *Sozialprinzip der Solidarität* bedeutet, daß Einzelmenschen, ihre Gruppen und Institutionen und die Gesamtgesellschaft wechselseitig miteinander verbunden, aufeinander bezogen, angewiesen und hingeordnet sind. Sie haben sich gegenseitig zu tragen, zu ergänzen, zu helfen und zu stützen. Die einzelnen und die Gruppen in der Gesellschaft müssen die Gesamtgesellschaft darin unterstützen, das Gemeinwohl zu verwirklichen. Der Staat, also die höchste gesellschaftliche Organisationsform eines Volkes, muß bei seiner Aufgabenerfüllung von allen unterstützt werden. Umgekehrt haben Staat und Gesamtgesellschaft bei all ihrem Handeln als primäres Ziel das Wohl der Menschen anzustreben.

Das bekannteste Sozialprinzip ist das der *Subsidiarität*, der „oberste sozialphilosophische Grundsatz“ (Qu. A. 79). Es entspricht dem Anspruch des Menschen auf Freiheit und Selbstverantwortung. Dasjenige, was Einzelmenschen und kleinere Gemeinschaften aus eigener Kraft leisten und erfüllen können, muß ihnen überlassen bleiben. Erst dann, wenn die eigene Kraft nicht mehr ausreicht, treten die übergeordneten Gemeinschaften und vor allem der Staat in ihre Aufgabe, ergänzend, subsidiär, also hilfeleistend, einzugreifen. Erst dann, wenn auch diese Hilfe nicht ausreicht, kann und muß die übergeordnete Gemeinschaft die gestellte Aufgabe selbst in die Hand nehmen.

2. Einige besonders aktuelle Forderungen der Sozialen Gerechtigkeit im Bereich der *Wirtschaftspolitik*.

a) Die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Von Pius XI. in Quadragesimo anno bis hin zur neuen Sozialenzyklika von Johannes Paul II. „*Laborem exercens*“ wird als eine der wesentlichsten Forderungen der sozialen Gerechtigkeit herausgestellt, genügend Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei werden diese Forderungen zur „Vollbeschäftigung“ stets im gesamten Rahmen der Wirtschaftspolitik gesehen, wenn etwa darauf hingewiesen wird, daß dabei die allgemeine wirtschaftliche Situation, die Existenzfähigkeit der Unternehmen und die internationalen Wirtschaftsbeziehungen mit berücksichtigt werden müssen. Selbstverständlich wird bei diesen Forderungen nicht darauf eingegangen, ob etwa eine nachfrage- oder eine angebotsorientierte Beschäftigungspolitik, das heißt Wachstumspolitik, zu betreiben sei. Dies ist eine Sache der Experten und der Politiker, wobei es durchaus auch unter Katholiken verschiedene Auffassungen geben kann.

Weil aber die Katholische Soziallehre, also die Lehre der Päpste und des Konzils, den Vorrang der menschlichen Arbeit vor allen anderen Faktoren des Wirtschaftslebens ganz eindeutig postuliert, weil die menschliche Arbeit untrennbar mit der Würde der menschlichen Person verbunden ist, weil der Mensch durch seine Arbeit teilnimmt am Schöpfungsauftrag Gottes, weil Arbeit schließlich zur Lebenserfüllung des Menschen gehört, kann Arbeitslosigkeit nicht tatenlos hingenommen werden. Sie ist ein großes Übel. Dies gilt insbesondere für die Jugendarbeitslosigkeit, aber auch z.B. für die wachsende Arbeitslosigkeit in der Dritten Welt, gegenüber deren Ausmaßen unsere eigenen Probleme noch relativ gering erscheinen. Gerade auch die neue Sozialenzyklika

Laborem exercens richtet einen dringenden Appell an alle Verantwortlichen zur wirk-samen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dabei wird dieser Kampf vor allem gesehen als Aufgabe des sogenannten „indirekten Arbeitgebers“. Als indirekter Arbeitgeber wird in Laborem exercens näher bezeichnet die Gesamtheit der Personen, Institutionen und Systeme der Regelungen des gesamten Wirtschafts- und – in Abhängigkeit davon – des Arbeitslebens, sowie die Staaten und das System der internationalen Wirtschafts- und Sozialverflechtungen. Neben dem Abbau der Arbeitslosigkeit sieht es Johannes Paul II. als wichtige Aufgabe des indirekten Arbeitgebers an, für angemessenen Unterhalt der Arbeitslosen und ihrer Familien Sorge zu tragen. Bei den Maßnahmen des indirekten Arbeitgebers ist eine Gesamtplanung zur Sicherung der Arbeitsplätze erforderlich, aber ohne „einseitige Zentralisierung durch die öffentliche Hand“ (L. e. 18). Die Koordination aller diesbezüglichen Maßnahmen muß erfolgen unter Garantierung der entsprechenden freien Initiativen der einzelnen, unabhängiger Gruppierungen und der örtlichen Betriebe und Unternehmen.

b) Die weitere Humanisierung der Arbeitswelt einschließlich Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Wie wir bereits gesehen haben, erstrecken sich die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit nicht nur auf die Verteilungsprobleme, sondern auf den Gesamtbereich der Wirtschaft. Dazu gehört vor allem eine Produktionsweise, die die Menschenwürde achtet. Die Technik ist für den Menschen da, um ihm die Arbeit zu erleichtern. Der arbeitende Mensch darf nicht zum Hilfsaggregat für Maschinen und Computer degradiert werden. Die Arbeit ist so zu organisieren, daß möglichst viel Eigeninitiative entfaltet werden kann. Wo Bandarbeit nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar ist, müssen menschenwürdige Taktzeiten und die entsprechenden Ausgleichspausen gegeben sein und eine Einsicht in den gesamten arbeitsteiligen Vorgang angestrebt werden. Die Schichtarbeit mit ihren oftmals gerade für das Familienleben der betreffenden Arbeitnehmer sehr nachteiligen Folgen muß soweit wie möglich reduziert werden. Bei unumgänglicher Schichtarbeit ist entsprechender, zusammenhängender Freizeitausgleich zu gewähren. Fast von selbst versteht es sich, daß auch im Vollzug der Arbeit immer weitere Verbesserungen beim Unfall- und Immissionsschutz angestrebt werden müssen.

Es muß zu diesem Problemkreis allerdings bemerkt werden, daß die entsprechenden oftmals beklagten Mängel weit weniger auf nicht vorhandene gesetzliche Regelungen als vielmehr auf die Nichtanwendung bereits vorliegender Bestimmungen zurückzuführen sind. Hier haben insbesondere die Tarifpartner und in den Betrieben die Geschäftsleitungen und Betriebsräte noch wichtige Aufgaben.

Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben, den Unternehmen und der Gesamtwirtschaft stehen, wie wir sahen, in engem Zusammenhang gerade auch mit den soeben erörterten Problemen. Darüber hinaus ist sie eine alle Bereiche der Wirtschaft betreffende Grundforderung der sozialen Gerechtigkeit. Von den ersten Ansätzen von *Rerum novarum* bis hin zu *Laborem exercens* fordert die

Kirche immer wieder aktives Mitwirken und aktive Beteiligung der Arbeitnehmer auf allen Entscheidungsebenen der Wirtschaft. Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer verwirklichen die Forderung, daß der Mensch Subjekt und nicht Objekt der Wirtschaftsabläufe ist. Dabei versteht die kirchliche Soziallehre unter Mitwirkung und Mitbestimmung vor allem auch entsprechende Beteiligungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Arbeitnehmer selbst, sei es durch unmittelbare Wahrnehmung von Rechten am Arbeitsplatz oder durch Delegationen der Arbeitnehmer selbst.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Gewerkschaften zu sehen. Nach Auffassung der Katholischen Soziallehre – zuletzt wieder besonders pointiert herausgestellt durch *Laborem exercens* – sind die Gewerkschaften ein unverzichtbares Ordnungselement der modernen Industriegesellschaft. Sie werden als eines der wesentlichen Instrumente angesehen, der sozialen Gerechtigkeit Genüge zu tun. Dabei werden selbstverständlich für alle Interessengruppen die gleichen Organisationsmöglichkeiten gefordert. Allerdings ist es ebenso eine Forderung der Katholischen Soziallehre – wiederum besonders unterstrichen in *Laborem exercens* –, daß um der Gemeinwohlgerechtigkeit willen auch die Gewerkschaften in ihrer Politik die jeweilige gesamtwirtschaftliche Situation berücksichtigen müssen und nicht eigensüchtig nur ihre Interessen verfolgen dürfen.

Die Päpste und das Konzil sehen die Gewerkschaften nicht als Promotoren des Klassenkampfes, der ganz eindeutig abgelehnt wird, sondern als gleichberechtigte, gemeinwohlorientierte Interessenvertretung der Arbeitnehmer in Wirtschaft und Gesellschaft.

c) Die weitere Intensivierung der Vermögenspolitik

Die Kirche bejaht privates Eigentum auch an Produktionsmitteln, wobei andere Formen des Eigentums, etwa genossenschaftliches und auch öffentliches, nicht ausgeschlossen werden. Das Privateigentum wird von der Katholischen Soziallehre vorrangig und positiv gesehen, weil es und insofern es den bestmöglichen Zugang aller zu den Gütern dieser Erde verwirklicht. Voraussetzung für eine sozialgerechte Eigentumsordnung ist also eine immer breitere Streuung persönlich verfügbaren Eigentums, auch an Produktionsmitteln. Diese Forderung zieht sich wie ein roter Faden durch die kirchlichen Verlautbarungen zur Sozialen Frage.

Bei allen hier in der Bundesrepublik – nicht zuletzt durch Initiativen aus dem christlich-sozialen Bereich – bereits erzielten Ergebnissen scheint es mir doch erforderlich, in Zukunft die Bestrebungen der Vermögenspolitik noch weiter zu intensivieren. Dabei ist zumal angesichts der knappen öffentlichen Finanzmittel weniger an zusätzliche staatliche Förderung als vielmehr an entsprechende Initiativen der Sozialpartner zu appellieren. Ich denke dabei besonders an den Investivlohn, der gerade auch in schwierigen konjunkturellen Situationen manchen zusätzlichen gesamtwirtschaftlichen Vorteil bringen könnte, z. B. die so wichtige Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen und die Bekämpfung einer lohninduzierten Inflation.

d) Die Bewahrung der Freiheit in der Wirtschaft

Die kirchliche Soziallehre äußert sich nicht *expressis verbis* darüber, ob etwa ein marktwirtschaftliches oder ein zentralverwaltungswirtschaftliches System den Vorrang haben sollte, ganz abgesehen davon, daß derartige Systeme in der Realität nicht lupenrein existieren. Aber als Forderung der sozialen Gerechtigkeit verlangt die Kirche möglichst viel Freiheit und dezentralisierte Entscheidungsmöglichkeiten gerade auch im Wirtschaftsleben. Auf der anderen Seite darf nach Auffassung der Katholischen Soziallehre auch der Staat sich seiner ordnenden wirtschaftspolitischen Verantwortung nicht entziehen.

Mit am besten ist dies – so scheint es mir – von Johannes XXIII. in *Mater et Magistra* in Nr. 56–58 formuliert worden. Es heißt dort:

„Übrigens macht die geschichtliche Entwicklung selbst immer einsichtiger: Ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen ist einfach nicht möglich, ohne daß die Bürger und die politische Führung in der Wirtschaft zusammenwirken; das erfordert einträchtige gemeinsame Anstrengung derart, daß der Beitrag beider den Erfordernissen des Gemeinwohls je nach den wechselnden Verhältnissen möglichst gut entspricht. (56)

In der Tat belehrt uns die ständige Erfahrung: Wo die Privatinitiative der einzelnen fehlt, herrscht politisch die Tyrannei; da geraten aber auch manche Wirtschaftsbereiche ins Stocken; da fehlt es an tausenderlei Verbrauchsgütern und Diensten, auf die Leib und Seele angewiesen sind; Güter und Dienste, die zu erlangen in besonderer Weise die Schaffensfreude und den Fleiß der einzelnen auslöst und anstachelt. (57)

Wo umgekehrt in der Wirtschaft die gebotene wirtschaftspolitische Aktivität des Staates gänzlich fehlt oder unzureichend ist, kommt es schnell zu heillosen Verwirrung. Da herrscht die freche Ausbeutung fremder Not durch von Skrupeln wenig gehemmte Stärkere, die sich – leider – allzeit und allenthalben breitmachen wie Unkraut im Weizen.“ (58)

Diese Linie ist jetzt noch durch *Laborem exercens* betont worden. Ohne eine eindeutige Aussage über die grundsätzliche wirtschaftliche Ordnung zu treffen (Marktwirtschaft bzw. Zentralverwaltungswirtschaft), wird doch die Verwirklichung einer dezentralisierten und nicht staatlicherseits gegängelten Wirtschaft verlangt.

e) Die Notwendigkeit der weiteren Bestrebungen zur wirtschaftlichen Einigung Europas und zur Intensivierung unserer Hilfe für die Völker in der Dritten Welt

Die Forderung nach möglichst weitgehender Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit darf nicht nur im engen nationalstaatlichen Rahmen gesehen werden. Nur in Zusammenarbeit auf europäischer und darüber hinaus auf weltweiter Ebene können die wirtschaftlichen Probleme unserer Zeit zum Wohle aller Völker und Menschen gelöst werden. Es sollte daher alles darangesetzt werden, im Rahmen der EG die wirtschaftliche und möglichst auch die allgemeinpolitische Integration Europas schrittweise weiterzuverfolgen. Dabei muß betont werden, daß hier schon Beträchtliches erreicht worden ist.

Dies wird allzu oft unter dem Eindruck der Alltagsquerelen der EG-Politik nicht genügend gewürdigt. Auch wirtschaftlich-sozial kann Europa auf die Dauer nur in Gemeinsamkeit leben und überleben.

Bei allen aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der westlichen Industriestaaten dürfen wir unsere Verpflichtungen gegenüber der Dritten Welt nicht vernachlässigen. Soziale Gerechtigkeit hat eine weltweite Dimension. Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein haben auch die Völker in den Entwicklungsländern. Gegenüber den zum Teil menschenunwürdigen Verhältnissen dort könnte man fast geneigt sein, unsere eigenen sozialwirtschaftlichen Probleme als relativ geringfügig zu bezeichnen. Dabei ist mir selbstverständlich klar, daß auf die Dauer nur wirtschaftlich gesunde Industrieländer den Entwicklungsländern wirksam helfen können. Die Hilfe muß in subsidiärer Weise als wirksame Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden.

3. Aktuelle Forderungen zur Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit im Bereich der Sozialpolitik

Ich möchte hier zunächst auf das Verhältnis Staat/Eigeninitiative eingehen und dann als besondere Schwerpunkte die Bereiche Hilfe für Familien und die Sorge um unsere ausländischen Mitbürger herausgreifen. Abschließend will ich noch einiges zur Weiterentwicklung im Bereich von Rentenversicherung und Krankenversicherung bemerken.

Dabei verstehe ich Sozialpolitik im weitesten Sinne als die Summe aller Maßnahmen der öffentlichen Hand im sozialen Bereich. Damit sind auch die Sektoren, die oft als „Gesellschaftspolitik“ bezeichnet werden, wie z. B. der Familienlastenausgleich, in diese Erörterung einbezogen.

a) Zum Verhältnis von staatlichem Wirken und Eigeninitiative der Bürger in der Sozialpolitik

Der Staat hat im Interesse der sozialen Gerechtigkeit nicht nur die Aufgabe, Recht und Ordnung zu sichern und zu garantieren. Einer der wesentlichen Staatszwecke ist es, die Wohlfahrt der Staatsbürger zu ermöglichen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Bürger die ihnen von Natur aus gegebenen Anlagen möglichst weitgehend zur Entfaltung bringen können, so daß sie an den Gütern des materiellen und geistigen Lebens nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse teilhaben. Dieser von der katholischen Soziallehre geforderte „Wohlfahrtsstaat“ soll seinen Bürgern „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewähren. Er soll die Voraussetzungen dafür schaffen, daß jeder Bürger in die Lage versetzt wird, aus eigenen Kräften für sich und die Seinen zu sorgen. Nur dort, wo der einzelne und die kleinere Gemeinschaft, etwa die Familie, sich nicht mehr selbst helfen können, hat der Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip die Verpflichtung, unmittelbar helfend einzugreifen. Diese Wohlfahrtsfunktion des Staates ist unumgänglich, da die Gesellschaftssysteme unserer Industriestaaten, insbesondere die arbeitsteilige Marktwirtschaft, aus sich heraus ohne wohlfahrtsstaatliche Eingriffe soziale Mißstände gar nicht oder nur höchst unvollkommen verhüten und beheben können.

Der Begriff des „Wohlfahrtsstaates“ steht und fällt mit der Beachtung des Subsidiari-

tätsprinzip. Die totale Staatsversorgung aller Bürger ohne Rücksicht auf ihre individuelle Situation würde jede Selbstverantwortung zerstören und die Freiheit des Menschen bedrohen. Zudem soll der Staat möglichst viele seiner Wohlfahrtsaufgaben dezentralisiert wahrnehmen und weitgehend nichtstaatliche gesellschaftliche Einrichtungen und Gruppierungen gerade bei der Durchführung von Wohlfahrtsaufgaben beteiligen. Der Wohlfahrtsstaat darf also nicht in Gefahr geraten, zum „Versorgungsstaat“ kollektivistischer Prägung mit all seinen verhängnisvollen Tendenzen der unerträglichen Bevormundung und Reglementierung des Menschen auszuarten.

Die richtige Auffassung vom Wohlfahrtsstaat beinhaltet jedoch nicht nur die Beachtung des *Subsidiaritätsprinzips*, sondern im gleichen Maße auch die des *Solidaritätsprinzips*. Schon von Natur aus ist der Mensch bei der Erfüllung seiner Lebens- und Kulturaufgaben mit der Gemeinschaft untrennbar verbunden und auf sie angewiesen. Dabei hat der Staat als höchste gesellschaftliche Einrichtung die entsprechenden Ordnungsaufgaben in der Gesellschaft wahrzunehmen, damit sich das Leben in der Gesellschaft und damit auch das Leben jedes einzelnen in der rechten Weise entfalten kann. Durch dieses Angewiesensein auf Gesellschaft und Staat sind der einzelne und alle Gruppierungen in der Gesellschaft ihrerseits solidarisch verpflichtet, den Staat nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zur Verwirklichung des Gemeinwohls beizutragen. Gerade der Staat bedarf der aktiven, aus dem Solidaritätsprinzip erwachsenden Mitarbeit seiner Bürger. Wo diese nicht vorhanden ist, kann er seine Aufgabe, Wohlfahrt in Freiheit zu gewährleisten, nicht erfüllen. Wenn diese Mitarbeit der Bürger versagt, wird der Staat entweder obrigkeitsstaatliche Zwangsmaßnahmen ergreifen müssen oder einem gesellschaftlichen Chaos tatenlos gegenüberstehen.

Es hat leider den Anschein, als ob im zunehmenden Maß bei vielen das Verantwortungsbewußte Zusammenwirken von Staat und Bürgern nicht mehr in der rechten Weise gesehen wird. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Zeitgenossen verläßt sich mehr und mehr auf staatliche Hilfen aller Art und ist nicht mehr bereit, entsprechende Eigenleistungen zu erbringen. Soziale Ansprüche werden allerorten erhoben. Die soziale Verantwortung, die jeder einzelne gegenüber der Gesellschaft hat, und ohne die auch die staatliche Gemeinschaft nicht existieren kann, wird oft nur unzureichend gesehen und in Bildung und Erziehung zu wenig betont. Dies gilt nicht nur für das Verhältnis des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat und den Wirtschaftsunternehmen, sondern auch für das Verhalten organisierter Gruppen. Es hat bisweilen den Anschein, als ob hier und dort organisierte Gruppen, Interessenorganisationen der verschiedensten Art, soziale Ansprüche erheben, ohne sich selbst und ihre Mitglieder in genügender Weise in die entsprechende soziale Verpflichtung zu nehmen. Zumindest in ihrer politischen Praxis sind auch Fraktionen und Parteien oft zu wenig geneigt, den Bürgern als einzelne und den verschiedenen Organisationen und Gruppierungen zu verdeutlichen, daß soziale Ansprüche an die Gesamtgesellschaft nur dann erfüllbar sind, wenn alle auch in entsprechender sozialer Verantwortung handeln. Die hier nur kurz erwähnten Fehlentwicklungen führen den Staat in die Gefahr, zum „Gefälligkeitsstaat“ zu werden, der es möglichst allen recht machen möchte und dabei seine realen Möglichkeiten aus den Augen verliert. Vestigia terrent.

In diesem Zusammenhang mag hier ein weiterer Gedanke angebracht sein. Der enger werdende Spielraum der öffentlichen Hand sollte nicht nur zu finanzpolitischem Flickwerk genutzt werden, in dem man hier und dort etwa nach dem Weg des geringsten Widerstandes einige Staatszuschüsse kürzt bzw. Ausgaben erhöht. Es müßten vielmehr grundsätzlich Überlegungen dahingehend angestrengt werden, welche öffentlichen Finanzierungsprioritäten bei den geringer werdenden Wachstumsraten der Wirtschaft und damit der öffentlichen Einnahmen gesetzt werden sollen. Dabei sollte man die knapper werdenden Mittel gezielter als bisher einsetzen. Dies gilt auch für den großen und wichtigen Bereich der Sozialpolitik. Möglicherweise – wir alle wollen das nicht hoffen – entwickelt sich die Lage so ungünstig, daß auch hier mit Mühe und Not nur der Status quo einigermaßen gehalten werden kann. Wenn aber in den nächsten Jahren zusätzliche Mittel zum weiteren Ausbau des Systems unserer sozialen Sicherheit doch noch zur Verfügung stehen sollten, muß man sich davor hüten, neue und auf die Dauer höchst trügerische Erwartungshorizonte aufkommen zu lassen, auch wenn der nächste Wahltermin noch so sehr dazu verlockt. Zunächst muß in Zukunft verstärkt auf die Selbstverantwortung des einzelnen und der verschiedenen Gruppierungen abgestellt werden. Nur wo Hilfe aus öffentlichen Mitteln dringend geboten ist, kann sie auch gewährt werden. Alles andere dürfte unsere finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

b) Soziale Gerechtigkeit bei der Hilfe für die Familie

Allen politisch Verantwortlichen ist wohl bewußt, daß auf dem Sektor des Familienlastenausgleichs noch manches getan werden müßte. Warum sollte man hier nicht bei einem in Zukunft eventuell möglichen weiteren Ausbau finanzieller Leistungen zumindest während der Periode nur beschränkter Zuwachsraten der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel eindeutiger auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der potentiellen Zuwendungsempfänger abstellen? Warum sollte man nicht zumindest in einer derartigen Übergangsphase ein Erziehungs- bzw. Mutterschaftsgeld oder auch ein dynamisches Kindergeld an gewisse Einkommensgrenzen binden? Beispiele hierfür gibt es ja schon, etwa beim Wohngeld, beim sozialen Wohnungsbau sowie beim Bafög. Es sei auch an die entsprechenden Initiativen in den Ländern Berlin und Niedersachsen erinnert. Eine solche Lösung dürfte durchaus auf der Linie von Solidarität und Subsidiarität liegen. Mit den Erfordernissen sozialgerechter Politik scheint es mir allerdings unvereinbar, wenn in Bund und Ländern aus haushaltspolitischen Gründen zur Zeit oft gerade familienbezogene Leistungen gekürzt bzw. ganz gestrichen werden. Hier müßten im Zusammenwirken aller politischen und gesellschaftlich relevanten Kräfte die Einsparprioritäten anders gesetzt werden.

c) Die soziale Gerechtigkeit bei der Sorge um unsere ausländischen Mitbürger

In der Enzyklika *Laborem exercens* fordert Papst Johannes Paul II., daß die ausländischen Arbeitnehmer die gleichen Rechte haben müssen wie die einheimischen. Sie dürfen in keiner Hinsicht ausgebeutet und diskriminiert werden. Dabei gilt es ganz

besonders, die Probleme der jugendlichen Ausländer und auch der sogenannten Asylananten zu sehen. Ich bin mir bewußt, welche Schwierigkeiten die öffentliche Hand hier hat. Es wäre aber mit dem Gebot der Gemeinwohlgerechtigkeit, der sozialen Gerechtigkeit nicht vereinbar, wenn gerade hier unser Wohlfahrtsstaat, wie wir ihn in seinen Aufgaben sehen, versagen würde. Die Bundesrepublik Deutschland, immerhin trotz aller aktuellen Schwierigkeiten mit das wirtschaftlich und finanziell leistungsfähigste Land der westlichen Welt, darf sich gerade hier nicht ein sozialpolitisches Armutszeugnis ausstellen.

d) Einige Bemerkungen zum Bereich der Krankenversicherung und Rentenversicherung

Das Gebiet der Sozialversicherung ist, wie oft gesagt wird, nur noch von relativ wenigen Experten in seiner zunehmenden Kompliziertheit zu durchschauen. Als Mann der Kirche, der auch aus vielen alltäglichen Begegnungen heraus wenigstens mit den Grundproblemen dieser Materie vertraut ist, scheint mir als Forderung der sozialen Gerechtigkeit gerade bei Krankenversicherung und Rentenversicherung vor allem wichtig, die ständig steigenden finanziellen Aufwendungen in den Griff zu bekommen. Es ist auf die Dauer nicht tragbar, daß durch ständig steigende Beitragssätze die „Sozialisierung des Lohnes“, wie es der uns allen unvergessene Theo Blank einmal trefflich formulierte, die arbeitenden Menschen immer stärker belastet.

Auf der anderen Seite müssen Krankenversicherung und Rentenversicherung ungeschmälert ihre sozialpolitische Funktion für die Absicherung bei Krankheit und Alter weiter ausüben können. Ein Ausweg, der ja von vielen Experten und Sozialpolitikern angestrebt wird, scheint auch mir darin zu liegen, im Sinne von Solidarität und Subsidiarität überall, wo es sozial tragbar ist, Eigenverantwortung zu stärken und damit zur finanziellen Entlastung der Solidargemeinschaft beizutragen. Richtige Schritte in diese Richtung werden schon unternommen bzw. diskutiert. Dadurch wird das bewährte System unserer sozialen Sicherung nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr auch für die Zukunft leistungsstark erhalten.

Meine Aufgabe war es, einigermaßen deutlich zu machen, was unter sozialer Gerechtigkeit nach Auffassung der kirchlichen Soziallehre zu verstehen ist und wie sie in der Wirtschafts- und Sozialpolitik – an einigen Beispielen erläutert – konkretisiert werden kann. Ich danke Ihnen dafür, daß Sie mir hierzu Gelegenheit gegeben haben. Gewiß liegt uns allen daran, fundierte sozialetische Grundsätze und positives Recht, auch auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik, nicht auseinanderfallen zu lassen. Die Kirche ist bereit, hierzu weiterhin ihren Beitrag zu leisten.